



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. Mai 2013
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0090 (NLE)**

**8222/1/13
REV 1**

**COMEM 81
WTO 87
COHOM 58
COTER 35
ENER 119
OC 187**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES über die Festlegung des von der Union in dem mit dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits eingesetzten Kooperationsrat im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Kooperationsrates und des Kooperationsausschusses sowie die Einrichtung spezialisierter Unterausschüsse und die Annahme ihres Mandats zu vertretenden Standpunkts**
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist für Kroatien: 30.4.2013

BESCHLUSS DES RATES

vom

**über die Festlegung des von der Union
in dem mit dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Irak andererseits eingesetzten Kooperationsrat
im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung
des Kooperationsrates und des Kooperationsausschusses
sowie die Einrichtung spezialisierter Unterausschüsse und die Annahme ihres Mandats
zu vertretenden Standpunkts**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf Artikel 3 des Beschlusses 2012/417/EU des Rates vom 21. Dezember 2011 über die Unterzeichnung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Abkommens¹, insbesondere auf Artikel 111 Absatz 3 und Artikel 112 Absatz 2 des Abkommens,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 18.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 117 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits¹ (im Folgenden "das Abkommen") werden einige Bestimmungen dieses Abkommens seit dem 1. August 2012 vorläufig angewandt.
- (2) Als Beitrag zur wirksamen Durchführung des Abkommens sollte sein institutioneller Rahmen so bald wie möglich geschaffen werden.
- (3) Nach Artikel 111 Absatz 3 des Abkommens gibt sich der Kooperationsrat eine Geschäftsordnung.
- (4) Nach Artikel 112 des Abkommens wird der Kooperationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Kooperationsausschuss unterstützt; der Kooperationsrat kann beschließen, spezialisierte Unterausschüsse oder Gremien einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, und legt die Zusammensetzung und die Aufgaben sowie die Arbeitsweise derartiger Ausschüsse oder Gremien fest.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 20.

Einzigter Artikel

Der im Namen der Europäischen Union in dem mit Artikel 111 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits eingesetzten Kooperationsrat zu vertretende Standpunkt beruht im Hinblick auf:

- die Annahme der Geschäftsordnung des Kooperationsrates und des Kooperationsausschusses sowie
- die Einrichtung spezialisierter Unterausschüsse und die Annahme ihrer Geschäftsordnungen

auf den Entwürfen der Beschlüsse Nr. 1/2013* und Nr. 2/2013** des Kooperationsrates.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

* Vgl. Dokument ST 3751/13.

** Vgl. Dokument ST 3752/13.